

Protokoll

über die Sitzung 11/2024 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, am Mittwoch, den 11. Dezember 2024.

Rechtsanwalt Otto eröffnet die Sitzung um 11:10 Uhr.

Anwesend sind 27 Vorstandsmitglieder:

RA Otto, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Hinne, RAin Schwering, RA Habenstein, RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RAin Heise, RAin Hiesserich, RA Kerkhoff, RAin Kirschner, RAin Knecht, RA Dr. Kracht, RAin Küpers-Quill, RA Lührmann, RAin Meichsner, RAin Piaskowy, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RA Schröer, RA Dr. Seel, RA Teuner, RAin Winter, RA Wolff.

Ferner nehmen teil:

der Hauptgeschäftsführer RA Peitscher

der Geschäftsführer RA Podszun sowie die Geschäftsführerinnen RAin Gzaderi und Syndikus-RAin Koch.

Es fehlen entschuldigt:

RA Hofmeister, RA Dr. Meyer und RA Dr. Wessels.

Der Kammervorstand genehmigt die Teilnahme von RA Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld, und Syndikus-RAin Anna Droste-Franke.

Tagesordnung

01. RAK Intern

RA Otto berichtet, ...

Beschluss:

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

02. Verleihung der Ehrenmedaille

RA Otto teilt mit, die Verleihung der Ehrenmedaille an RA Franz Pieper, Minden, werde im Anschluss an die Vorstandssitzung um 13.00 Uhr im Restaurant Denkma(h)l, Hamm, stattfinden.

03. Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

hier: Bericht und Verabschiedung RA Dr. Wolfgang Gansweid

RA Dr. Gansweid berichtet zum Ende seiner Amtszeit als Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer über seine Tätigkeit im Kalenderjahr 2024. In diesem Jahr sei er in 7 Fällen tätig geworden. Durchweg würde die kollegiale Hilfestellung dankbar entgegengenommen. Wichtig sei daher, das Angebot unter den Kolleginnen und Kollegen weiter bekannt zu machen.

RA Otto stimmt dem zu und würdigt RA Dr. Gansweid für seine Verdienste.

Beschluss:

Der Bericht von RA Dr. Gansweid wird zur Kenntnis genommen

04. Verwaltung des Kammervermögens

a) Quartalsbericht des Schatzmeisters

RA Habenstein führt aus, das liquide Vermögen der Rechtsanwaltskammer belaufe sich zum Stichtag 30.11.2024 auf rund 2,49 Millionen EUR. Es sei damit um rund 350.000 EUR geringer als zum Stichtag des Vorjahres.

Der Depotbestand bei der National-Bank Bochum betrage zum Stichtag rund 951.000 EUR. Bei der Sparkasse an Volme und Ruhr belaufe sich dieser auf rund 788.000 EUR, wobei 17.000 EUR dem Depot zwischenzeitlich entnommen und als Termingeld angelegt worden seien. Die weiteren Gelder seien teils als Festgeld, teils auf Geschäftsgirokonten bei diversen Sparkassen angelegt.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Anfrage des BMJ: Streichung des § 79 Abs. 2 BRAO?

RA Otto führt aus, das Bundesjustizministerium habe eine Eingabe erhalten, mit der kritisiert werde, dass die Verwaltung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer nach § 79 Abs. 2 BRAO (allein) dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer übertragen sei. Der Einsender sei der Auffassung, über eine solch bedeutsame Angelegenheit dürfe nicht nur in diesem sehr kleinen Kreis, sondern müsse auf breiterer und transparenterer Ebene, nämlich in der Kammerversammlung oder im Kammervorstand, entschieden werden. Die BRAK habe eine kurze Stellungnahmefrist bis zum 22.11.2024 gesetzt. Dementsprechend sei bereits geantwortet worden, dass kein Reformbedarf bestehe, da sich im Zusammenspiel der Zuständigkeiten zur Vermögensverwaltung von Präsidium, Vorstand und Kammerversammlung gem. §§ 73 Abs. 2 Nr. 7, 79 Abs. 2 S. 2, 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO bereits jetzt ein transparentes und in sich schlüssiges System ergebe.

Beschluss:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

05. Gesetzgebung

a) Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG IV) hier: Bericht zu den arbeitsrechtlichen Aspekten

RAin Hiesserich führt zu den arbeitsrechtlichen Aspekten des vierten Bürokratieentlastungsgesetzes aus. Im Nachweisgesetz sollen die Formerfordernisse erweitert werden. Damit soll es Unternehmen erlaubt werden, Abläufe in ihren

Personalverwaltungen zu digitalisieren. Ausgenommen seien Wirtschaftsbereiche, die in § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes genannt seien.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

hier: Referentenentwurf des BMJ

RA Otto legt dar, Kernanliegen des Gesetzentwurfs sei es, zukünftig bei Maßnahmen der Kammer im Rahmen der Aufsicht deutlich zwischen präventiven und repressiven Elementen zu unterscheiden. Dementsprechend solle die sog. „missbilligende Belehrung“ entfallen und durch den „rechtlichen Hinweis“ ersetzt werden. Einfache Beratungen mit lediglich empfehlendem Charakter und rechtliche Hinweise sollen dann als präventive Maßnahmen und Rügen als repressive Maßnahmen ausgestaltet sein.

Dies werde befürwortet, die weitere Überlegung des Reformgesetzgebers, einen Rechtsbehelf gegen die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises vorzusehen, würden allerdings nicht geteilt. Beratungen und Belehrungen würden im Alltagsgeschäft zumeist durch Mitglieder der Geschäftsführung, regelmäßig aufgrund des einseitigen Sachvortrags des Anfragenden, geleistet. In solchen Fallgestaltungen einen rechtsverbindlichen Hinweis einfordern zu können, gehe fehl.

Zustimmung hingegen finde die Überlegung, zukünftig für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Zwangsgelder und Rügen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Anwaltsgerichts vorzusehen. Ob als anwendbare Verfahrensvorschriften einheitlich die für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften der VwGO Anwendung finden sollten, sollte hingegen überdacht werden. Bei einer Rüge handele es sich nämlich um eine disziplinarische Maßnahme, auf die das Instrumentarium der StPO - häufig auch wegen der Sachnähe zum Strafrecht - besser passe.

Auch hier, so RA Otto abschließend, habe aufgrund der Kürze der gesetzten Frist bereits Stellung genommen werden müssen, ohne die Beratungen im Kammervorstand abwarten zu können.

Beschluss:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

c) Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) und Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH

Beschluss:

Der Vorgang wird abgesetzt.

06. Berichte und Hinweise

- a) Buchpräsentation und Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 07./08.11.2024 in Hannover**

Beschluss:

Der Vorgang wird abgesetzt.

- b) Auftaktveranstaltung „NRW gemeinsam gegen Gewalt – Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ am 25.11.2024 in Gelsenkirchen**

Beschluss:

Der Vorgang wird abgesetzt.

- c) 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 25.11.2024 in Berlin**

Beschluss:

Der Vorgang wird abgesetzt.

- d) Ringvorlesung an der Universität Münster zum Thema „Digitalisierung im Zivilprozess“ am 03.12.2024 in Münster**

RA Otto berichtet, erörtert worden sei, welchen Einfluss der Einsatz der Videoverhandlung auf das Verhalten der Prozessbeteiligten habe. Gegenstand der Fachvorträge sei insbesondere gewesen, ob Verhandlungstaktik und Verhandlungsführung in einer Videoverhandlung verändert werden müssten. Hierzu habe eine Psychologin, ein Richter am Landgericht und auch er selbst referiert.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- e) Neujahrsempfang am 10. Januar 2025**

- als Tischvorlage: Anmeldebogen -

RA Otto berichtet, zum Neujahrsempfang seien die Einladungen versandt worden und bereits eine Reihe von Anmeldungen eingegangen. Als Tischvorlage liege für die Vorstandsmitglieder ein Anmeldebogen aus.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

07. Aus- und Fortbildung

a) Anpassung der Kammerempfehlung für die Ausbildungsvergütung von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

RA Otto führt aus, angesichts der Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen gem. § 17 Abs. 2 S. 1 BBiG bestehe Veranlassung, die Kammerempfehlungen für die Ausbildungsvergütung von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten anzupassen. Unter Berücksichtigung dessen, dass diese nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts um 20% unterschritten werden dürfen, um noch als angemessen zu gelten, würden sich folgende Sätze ergeben: 1. Ausbildungsjahr 1.050,00 EUR, 2. Ausbildungsjahr 1.150,00 EUR, 3. Ausbildungsjahr 1.250,00 EUR.

Beschluss:

Die Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer Hamm für die Ausbildungsvergütungen von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten werden für das 1. Ausbildungsjahr auf 1.050,00 EUR, für das 2. Ausbildungsjahr auf 1.150,00 EUR und für das 3. Ausbildungsjahr auf 1.250,00 EUR erhöht. Die Empfehlungen gelten mit Wirkung zum 01.01.2025.

b) Nachbesetzung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Prüfungsausschuss Paderborn

- als Anlage in der Web-Akte: Besetzungsvorschlag -

RAin Droste-Franke legt dar, ...

Beschluss:

RAin Nicole Walter, Paderborn, wird zum ordentlichen Mitglied auf Seiten der Arbeitgebervertreter, Frau Valentina Michel zum ordentlichen Mitglied der Arbeitnehmer und Notarfachwirtin Jennifer Böckenkamp, Paderborn, als stellvertretendes Mitglied für die Arbeitnehmer im Prüfungsausschuss Paderborn für die Amtsperiode vom 01.01.2025 bis zum 31.07.2026 berufen.

08. Fachanwaltsanträge: Antragsunterlagen gem. § 5 FAO

hier: Ausgestaltung der Musterfallliste und Übersendung im Excel-Format

RA Otto berichtet, auf entsprechende Anregung sei erwogen worden, ob in die Musterfallliste ein Hinweis aufgenommen werden sollte, die Fallliste als Teil der Antragsunterlagen als Excel-Datei zu übersenden. Dies erleichtere die Antragsbearbeitung, begründe jedoch rechtliche Bedenken. Zudem habe die IT-Abteilung der Geschäftsstelle auf Rückfrage erhebliche Sicherheitsbedenken geltend gemacht, da durch solche Dateien u.a. Schadsoftware eingeschleust oder das System kompromittiert werden könnte. Die Angelegenheit wird diskutiert.

Beschluss:

Aufgrund der erheblichen Sicherheitsbedenken werden keine Empfehlungen an die Antragsteller von Fachanwaltsanträgen ausgesprochen, die Fallliste per Excel-Datei zu

übersenden. Den Mitgliedern der Fachanwaltsausschüsse kann anheimgestellt werden, selbst den Antragsteller zu bitten, die Fallliste als Excel-Datei direkt an das Ausschussmitglied zu senden. Eine Pflicht zur Übersendung einer Fallliste als Excel-Datei besteht gemäß §§ 5, 6 Abs. 3 FAO nicht.

09. Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO

...

10. Verschiedenes

- Entfällt -

Zusatztagesordnung

01. DAV-Vielfaltstag am 29.11.2024 in Berlin

Beschluss:

Der Vorgang wird abgesetzt.

Ende der Sitzung: 12:30 Uhr.

Hamm, 11. Dezember 2024 Pei. / SG

gez. Otto
Otto

gez. Schwering
Schwering